



Externes Kreisrecht

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde

Präambel:

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) hat der Landkreis Börde ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 27.02.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde	27.02.2019	2019/14/0666	AB Nr. 13 / 13. Jahrgang vom 13.03.2019	01.01.2019

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Ines-Claudia Gallert
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Schermecker Winkel 3
39387 Oschersleben (Bode)

Telefon: +49 3904 7240-6414
Telefax: +49 3904 7240-53730
E-Mail: rechnungspruefung@boerdekreis.de

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Rechnungsprüfungsamt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Stellung und Aufbau

II. Abschnitt

Örtliche Prüfung Landkreis

- § 3 Aufgaben
- § 4 Befugnisse
- § 5 Unterrichtung
- § 6 Prüfungsverfahren
- § 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

III. Abschnitt

Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände

- § 9 Rechnungsprüfung

IV. Abschnitt

Überörtliche Prüfung

- § 10 Grundsätze der überörtlichen Prüfung

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt Rechnungsprüfungsamt

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Börde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

§ 2 Stellung und Aufbau

- (1) Die Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 139 KVG LSA.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.

- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

II. Abschnitt Örtliche Prüfung Landkreis

§ 3 Aufgaben

- (1) Grundlage des Rechnungsprüfungsamtes bildet § 140 Absatz 1 KVG LSA. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die Aufgaben gemäß §§ 114 Absatz 4 und 5, 141 und 142 KVG LSA. Weitere Grundlage der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bildet § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA Ziffer 1 bis 5. Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Anwendung finden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen.
- (4) Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes immer Vorrang haben muss.
- (5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse

- (1) Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes sind von den Organisationseinheiten, Eigenbetrieben, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken, Baustellen des Landkreises, das Öffnen von Behältern usw. zu verlangen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sichergestellt oder Räume versiegelt werden.
- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei Notwendigkeit unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Unterrichtung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (2) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt in der Vergabeordnung zu treffen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben sogleich nach ihrem Erscheinen
 - a) alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen
 - b) sämtliche Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Finanzamt)zuzuleiten.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen.
- (9) Die Beteiligungsverwaltung hat dem Rechnungsprüfungsamt die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.
- (11) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen Auskünfte zu unterstützen.

Rechnungsprüfungsordnung

Dabei sind die erforderlichen Unterlagen und notwendigen Auskünfte vollständig vorzulegen bzw. zu erteilen.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Bei allen Prüfungen mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen werden die Verantwortlichen (Amtsleiter, Leiter der Eigenbetriebe, Geschäftsführer u. a.) vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf unterrichtet.
- (2) Eine Abschlussbesprechung ist durchzuführen. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt die Prüfberichte dem Landrat vor.
- (4) Organisationseinheiten, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über alle Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, dem Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages vor.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über die Versagung zu enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt übergibt den Prüfungsbericht dem Landrat. Das Abschlussgespräch beendet die Prüfung.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.
- (2) Der Kreisausschuss begleitet die Prüfung des Jahresabschlusses. Er ist über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten (Prüfungsbericht Jahresabschluss).
- (3) Dem Kreisausschuss werden der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates zu diesem Bericht vorgelegt.
- (4) Die Vorberatung des Beschlusses über den Jahresabschluss und Entlastung des Landrates obliegt dem Kreisausschuss. Er legt dem Kreistag eine Beschlussempfehlung vor.

- (5) Der Kreisausschuss ist über Feststellungen zu Jahresabschlüssen nach der Eigenbetriebsverordnung und über die Ausübung der Prüfbefugnisse nach § 3 Absatz 3 zu informieren.
- (6) Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

III. Abschnitt Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) In kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, übernimmt die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde. Die Kosten der Prüfung tragen die zu prüfenden Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Zweckverbände werden, soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in der Verbandssatzung bestimmt ist, örtlich geprüft.
- (3) Der Kreistag kann nach § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt - im Fall des § 138 Abs. 2 KVG LSA durch entsprechende Vereinbarung - weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Über die Annahme der Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Absätze 4 und 5 des § 3 - II. Abschnitt - dieser Ordnung gelten bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 1 bzw. Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.
- (5) Verwendungsnachweise werden auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten regelt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

IV. Abschnitt Überörtliche Prüfung

§ 10 Grundsätze der überörtlichen Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung nach § 137 KVG LSA der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof. Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde auch andere kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden überörtlich prüfen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.

- (4) Der Prüfungsturnus ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu bestimmen. Er soll in der Regel 4 Jahre nicht übersteigen.

**V. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 11
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde vom 10.12.2014 (Beschluss-Nr.2014/14/0079) außer Kraft.